

**Conditions générales d'achat – General terms and conditions of purchase  
Allgemeine Einkaufsbedingungen - Algemene Inkoopvoorwaarden**

**ARTIKEL 1: GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN**

Der Auftrag auf diesem Bestellschein wird von SA BETON DE LA LOMME [Unternehmensdatenbank: 0401.375.013] (die **Gesellschaft**) mit Sitz in Dolorie 2, 5580 ROCHEFORT (Belgien) erteilt und ist den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterworfen; diese (i) legen die gesetzlichen Bedingungen fest, die für alle Einkäufe von Dienstleistungen und/oder Waren aller Art durch die Gesellschaft oder für Aufträge gelten, die sich auf diese Einkäufe beziehen (die Leistung und die Preise, die auf die Vertragsbeziehungen (wobei davon ausgegangen wird, dass diese ab dem Beginn der Geschäftsbeziehung besteht) zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertragspartner (der **Lieferant**), unbeschadet eventueller Besonderer Bedingungen, die auf diesem Dokument angegeben sind oder ausdrücklich auf dieses Dokument Bezug nehmen.

Die Parteien vereinbaren, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einen Rahmenvertrag für die Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten bilden. Diese Bedingungen gelten somit für alle aktuellen und künftigen Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten und schließen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder anderen Bedingungen des Lieferanten aus, außer im Falle einer ausdrücklichen und rechtsgültig von einem Organ der Gesellschaft unterzeichneten Abweichung von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Annahme dieser Bedingungen ist für den Abschluss jeder Vereinbarung durch die Gesellschaft maßgeblich, die den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn der Lieferant diese Bedingungen nicht angenommen hätte. Die Anfechtung dieser Bedingungen durch den Lieferanten hat nach Wahl der Gesellschaft die Aussetzung oder Stornierung der Leistung zur Folge.

**ARTIKEL 2: GARANTIE BEZÜGLICH DER ENHALTUNG DER REGELUNGEN, VERPFLICHTUNGEN, TECHNISCHEN UND QUALITÄTSVORGABEN**

- Der Lieferant garantiert der Gesellschaft vorbehaltlos, dass die Leistung und der Lieferant selbst alle gesetzlichen, regulatorischen, administrativen, technischen (nationalen, europäischen und internationalen, gegebenenfalls kumulativ) Vorschriften und die Gepflogenheiten des Marktes, die auf die Leistung und den Lieferanten anzuwenden sind, streng beachten;
- die Leistung den marktconformen Qualitätsstandards entspricht, und ferner, dass die Qualität der Leistung perfekt auf ihren Gebrauch - welcher dem Lieferanten bekannt ist - durch die Gesellschaft abgestimmt ist, auch im Falle der Umwandlung, Vermischung oder Eingliederung der Leistung in die Produkte (einschließlich der fertigen und halbfertigen Produkte) und Dienstleistungen, die die Gesellschaft an ihrer eigenen Kunden liefert. Diese Garantie wird für zehn Jahre erteilt;
- die Leistung nicht einen Verstoß (i) gegen eine Vereinbarung oder Verpflichtung, die den Lieferanten bindet oder ihm Rechte überträgt, (ii) gegen eine gesetzliche oder regulatorischen Vorschrift, einen Verwaltungs- oder Gerichtsbeschluss oder Schiedsursult, das für den Lieferanten gilt oder (iii) gegen die Satzung des Lieferanten zur Folge hat.

Die Gesellschaft kontrolliert nicht, ob der Lieferant im Rahmen der Ausführung der Leistung die vorstehend erwähnten gesetzlichen, regulatorischen, administrativen und technischen Vorschriften, die Gepflogenheiten des Marktes oder die qualitativen Vorgaben einhält, deren Einhaltung der Lieferanten insbesondere im Hinblick darauf garantiert, dass die Leistung dem oder den von der Gesellschaft vorgesehenen Zwecken entspricht (wobei die Parteien ausdrücklich vereinbaren, dass die Gesellschaft zu keiner Kontrolle oder Überprüfung gleich welcher Art verpflichtet ist).

**ARTIKEL 3: PREIS - AUSFÜHRUNG DURCH DEN LIEFERANTEN - ÄNDERUNG DER LEISTUNG - INCOTERMS**

Der Preis des Auftrags entspricht dem Preis, der auf dem vorliegenden Auftragschein angegeben ist (oder sich aus den Modalitäten für die Preismittlung ergibt, die auf diesem Auftragschein vorgesehen sind), unbeschadet eines (sachlichen, Rechen- oder groben) Fehlers durch die Gesellschaft, der in einem solchen Fall ausschließlich von der Gesellschaft korrigiert werden kann. Die Preise verstehen sich porto- und verpackungsfrei und als Festpreise ohne Preis Anpassung, soweit die Parteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Die Preise beziehen sich auf die vollständige und einwandfreie Durchführung der Leistung. Jede Änderung eines (wesentlichen oder unwesentlichen) Teils, der für die perfekte Ausführung der Leistung entscheidend ist, bedarf eines von der Gesellschaft unterzeichneten Vertragszusatzes.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, versteht sich der Preis der Lieferung DDP (*Delivered Duty Paid*) in der Definition dieses INCOTERM durch die Internationale Handelskammer.

Die Leistung ist im Einklang mit allen Vorschriften auszuführen, die sich aus dem Auftragschein und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (und eventuell aus den Besonderen Bedingungen) ergeben, die beide als wesentlich angesehen werden. Eine Stornierung aufgrund eines Versäumnisses des Lieferanten kann, außer wenn die Parteien etwas anderes vereinbaren, eine Lieferverzögerung des Lieferanten rechtfertigen, wenn dieser sich verpflichtet hat, die Leistung erneut konform auszuführen.

Die Gesellschaft akzeptiert keine Stornierung der Leistung durch den Lieferanten, außer mit vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Gesellschaft hat jederzeit das Recht, die Leistung zu verlangen, selbst wenn mit der Herstellung der Waren noch nicht begonnen wurde oder diese Herstellung noch im Gange ist, außer in Fällen höherer Gewalt gemäß Artikel 14.

Eine Zusatzleistung oder -lieferung kann nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft durchgeführt werden. Der Lieferant prüft folglich alle Änderungen der Leistung, die die Gesellschaft ihm vorlegen könnte, sowie deren Spezifikationen, Mengen und/oder seine Lieferung und hält diese im Rahmen seiner Möglichkeiten ein.

**ARTIKEL 4: VERSAND UND LIEFERUNG - FRISTEN - MITARBEITER DER LIEFERANTEN**

Jede Warenlieferung durch den Lieferanten oder seinen Spediteur hat innerhalb der Uhrzeiten, die dem Lieferanten mitgeteilt wurden, an den auf dem Auftrag angegebenen Ort und andernfalls an den Sitz der Gesellschaft zu erfolgen.

In Ermangelung besonderer Bestimmungen im Auftrag übernimmt der Lieferant selbst auf eigene Kosten und eigenes Risiko den Transport der Waren und Lieferungen zum Lieferort.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung im Einklang mit allen Vorschriften des Auftrags bezüglich Quantität, Qualität, Regelmäßigkeit, technische Leistung und Fristen zum Abschluss zu bringen. Die Lieferfrist ist absolut einzuhalten; jede Missachtung der Lieferfrist durch den Lieferanten gilt, außer bei höherer Gewalt, als Fehler des Lieferanten. Bei Verspätung hat die Gesellschaft im eigenen Ermessen das Recht, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 die Lieferung per Expressservice auf Kosten des Lieferanten zu verlangen.

Falls die von der Gesellschaft bestellten Waren beim Lieferanten abgeholt werden müssen, verpflichtet sich die Gesellschaft, sich nach Kräften zu bemühen, um die für die Abholung vereinbarten Bedingungen und Modalitäten einzuhalten. Falls die Abholung trotz der Bemühungen der Gesellschaft zum vereinbarten Zeitpunkt und zu den vereinbarten Bedingungen nicht - oder nur zum Teil - erfolgt, verbleibt das Risiko beim Lieferanten, bei dem die Waren verwahrt werden, auch dann, wenn der Lieferant bei der Gesellschaft die Abholung der Lieferung annimmt. Etwaige damit verbundene Lager- oder Aufbewahrungskosten oder Zinsen können der Gesellschaft nicht berechnet werden, außer wenn der Gesellschaft grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden die Verpackungen und Abfälle der vom Lieferanten gelieferten Waren und Leistungen von ihm abgeholt und der Lieferant sorgt auf eigene Kosten für ihre Entsorgung und Behandlung.

Die Mitarbeiter des Lieferanten bleiben unter allen Umständen hierarchisch und disziplinarisch dem Lieferanten unterstellt; das gilt auch für den Fall, dass Waren am Lieferort von den Mitarbeitern des Lieferanten abgeladen werden.

**ARTIKEL 5: ABNAHME - ENTSCHEIDUNG**

Jeder Lieferung (d.h. Jeder körperlichen Bereitstellung der Leistung an dem von den Parteien vereinbarten Ort) ist ein Liefererschein beizulegen, welcher der Gesellschaft übergeben und von ihr unterzeichnet wird; auf diesem Liefererschein sind der Auftrag, das Lieferdatum, die Bezeichnung und die Menge der Leistungen genau anzugeben. Die Unterschrift auf dem (CMR- oder sonstigen) Frachtbrief dient als Beweis für die Lieferung dessen, was auf diesem Dokument angegeben ist, jedoch unter keinen Umständen als Abnahme der Leistung durch die Gesellschaft, die sich während 20 Tagen nach Lieferung aller Rechte bezüglich der Ablehnung der Leistung vorbehält. Die vollständige oder teilweise Inbestanznahme der Leistung kann folglich der Gesellschaft nicht als ausdrückliche oder stillschweigende Abnahme entgegeng gehalten werden.

Ebensowenig sagen die Zahlungen der Gesellschaft etwas über die Qualität, die Konformität oder die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung aus. Jede Zahlung wird als Vorschuss auf die Bezahlung des Gesamtpreises angesehen und muss im Falle einer Stornierung erstattet werden. Durch die Zahlung wird die Haftung des Lieferanten bis zur ordnungsgemäß festgestellten Abnahme nicht geschmälert. Ferner kommt der Lieferant durch die Zahlung nicht von seinen Verpflichtungen frei, jede Leistung, für die ein Versäumnis, ein Mangel oder eine Schadhafte festgestellt wurde, zu garantieren, zu reparieren, zu ändern oder zu ersetzen.

Die Leistung kann unter Vorbehalt abgenommen werden, wenn die Gesellschaft bei Lieferung oder innerhalb von zweizwanzig Tagen nach Lieferung feststellt, dass die Leistung sichtbare Mängel aufweist oder nicht abgeschlossen ist. In diesem Fall hat der Lieferant auf seine Kosten innerhalb einer angemessenen, von der Gesellschaft festgelegten Frist sämtliche Mängel an der Leistung zu beseitigen und die Arbeiten durchzuführen, die für den Widerruf der Vorbehalte nötig sind. Die vollständige oder teilweise Bezahlung der Leistung kann im alleinigen Ermessen der Gesellschaft bis zum vollständigen Widerruf der Vorbehalte ausgesetzt werden.

Für den Fall, dass der Lieferant sich als unfähig herausstellt, für die korrekte Durchführung der Leistung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und eventuell gemäß den Besonderen Bedingungen für die Leistung zu sorgen, kann die Gesellschaft die Leistung auf Kosten des Lieferanten durch einen anderen Marktteilnehmer durchführen lassen, ohne dass der Lieferant dagegen Einspruch einlegen kann. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt und gegebenenfalls in entsprechender Höhe von den Beträgen abgezogen, die die Gesellschaft dem Lieferanten schuldet.

Im Falle der Nichtausführung der Leistung im Einklang mit dem Lastenheft, sofern vorhanden, mit dem Auftrag über die Leistung und/oder den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und eventuell den Besonderen Bedingungen des Auftrags ist die Gesellschaft berechtigt, den Auftrag zu stornieren und, wenn dies Gegenstand der Leistung, die Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken, wobei der Lieferant für sämtliche eventuell anfallenden Zölle und Abgaben aufzukommen hat.

Der Lieferant verpflichtet sich in jedem Fall, der Gesellschaft den (vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren) Schaden zu ersetzen, den die Gesellschaft und/oder ihre Kunden erlitten haben und der sich unmittelbar oder mittelbar aus einer Reklamation, einem Verlust, einem Schaden ergibt (einschließlich des entgangenen Gewinns - *lucrum cessans*, der

wenigstens aus dem Verlust der Bruttomarge besteht, also dem Verkaufspreis der Gesellschaft für die Leistung abzüglich des Einkaufspreises der Leistung, sowie der Verfahrens-, Anwalts-, Gutachterkosten, Geldbußen und Strafen und Verzugszinsen), der unmittelbar oder mittelbar durch einen Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen, darunter die Einhaltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, und/oder durch die Schadhafte oder den Mangel an seiner/seinen Leistungen entstanden ist.

**ARTIKEL 6: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Unbeschadet des Artikels 5 erfolgen die Zahlungen der Gesellschaft 30 Tage nach dem Ende des Monats, in dem die Rechnung des Lieferanten eingegangen ist, der den Nachweis über den Versand der Rechnung zu erbringen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zahlungen vor ihrer Fälligkeit zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung dreißig Tage vor dem Fälligkeitsdatum, werden 2% Skonto vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Bezahlung der Leistung von der Bereitstellung einer Bürgschaft auf erste Anforderung durch eine Bank oder ein Kreditinstitut, dessen Zahlungsfähigkeit bekannt ist und das seinen Sitz in Belgien hat, abhängig zu machen, um die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten sicherzustellen.

Auf den Rechnungen des Lieferanten sind die Angaben zu unserem Auftrag anzugeben und die Rechnungen sind zusammen mit den Belegen an die Gesellschaft zu schicken. Andernfalls wird die Rechnung an den Lieferanten zurückgeschickt.

**ARTIKEL 7: EIGENTUMSÜBERGANG**

Unbeschadet des Kündigungsrechts der Gesellschaft erfolgt der Übergang des Eigentums an der Leistung auf die Gesellschaft bei Lieferung.

**ARTIKEL 8: TEILWEISE ODER VOLLSTÄNDIGE AUSSETZUNG ODER KÜNDIGUNG DES AUFTRAGS DURCH DIE GESELLSCHAFT**

Auch wenn kein Fehler des Lieferanten vorliegt, kann die Gesellschaft jederzeit den Auftrag ganz oder teilweise durch Mitteilung an den Lieferanten aussetzen oder kündigen; in dieser Mitteilung sind das Datum, an dem die Aussetzung oder Kündigung wirksam wird, und die Leistungen, auf die sich die Aussetzung oder Kündigung bezieht, anzugeben. In diesem Fall verpflichtet sich die Gesellschaft, dem Lieferanten seinen unmittelbaren und vorhersehbaren Schaden zu ersetzen, wobei dieser auf jeden Fall höchstens auf den Preis der annullierten Leistung beschränkt ist.

**ARTIKEL 9: UNTERAUFTRAGSVERGABE**

Der Lieferant darf Aufträge nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und unter seiner alleinigen Verantwortung an Zulieferer vergeben. Er haftet gegenüber der Gesellschaft für alle Verpflichtungen, die sich aus der Leistung ergeben.

**ARTIKEL 10: GARANTIE**

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der Leistung, die aus dem Verkauf eines im Sinne des Rechnungslegungsrechts abschreibungsfähigen Investitionsgutes an die Gesellschaft besteht, kein Gebrauch gleichwelcher Art machen. Er hat sicherzustellen, dass die gleiche Verpflichtung für seine Zulieferer, Mitarbeiter, Führungskräfte oder jeden sonstigen Beteiligten, der von diesen Informationen Kenntnis erhalten kann, gilt. Alle Werkzeuge, Modelle, Materialien, Pläne, Software, Spezifikationen und sonstigen Informationsbestandteile, die die Gesellschaft dem Lieferanten im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten übermittelt, bleiben unter allen Umständen Eigentum der Gesellschaft und können vom Lieferanten nur für die Zwecke der Vertragsausführung benutzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterlagen und sonstigen Informationsbestandteile vertraulich zu behandeln und auf erste Aufforderung an die Gesellschaft zurückzugeben, ohne Kopien davon einzubehalten.

**ARTIKEL 11: VERSICHERUNGEN**

Der Lieferant garantiert, dass er sowohl für seine Mitarbeiter als auch für seine Ausrüstung alle Versicherungen abgeschlossen hat, die für die Ausübung seiner Tätigkeit im Allgemeinen und für die Leistung im Besonderen erforderlich sind, insbesondere eine Betriebshaftpflicht, Erzeugerhaftpflicht und eine Versicherung gegen Umweltstrafen. Er legt auf erste Aufforderung der Gesellschaft die entsprechenden Versicherungsnachweise vor.

**ARTIKEL 12: VERTRAULICHKEIT - WETTBEWERBSVERBOT**

Alle sowohl technischen als auch rechtlichen und kaufmännischen Informationen, die dem Lieferanten von der Gesellschaft aus gleichem Anlass übermittelt werden, müssen vertraulich bleiben. Der Lieferant darf von den Informationen der Gesellschaft ohne ihre schriftliche Zustimmung keinen Gebrauch gleichwelcher Art machen. Er hat sicherzustellen, dass die gleiche Verpflichtung für seine Zulieferer, Mitarbeiter, Führungskräfte oder jeden sonstigen Beteiligten, der von diesen Informationen Kenntnis erhalten kann, gilt. Alle Werkzeuge, Modelle, Materialien, Pläne, Software, Spezifikationen und sonstigen Informationsbestandteile, die die Gesellschaft dem Lieferanten im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten übermittelt, bleiben unter allen Umständen Eigentum der Gesellschaft und können vom Lieferanten nur für die Zwecke der Vertragsausführung benutzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterlagen und sonstigen Informationsbestandteile vertraulich zu behandeln und auf erste Aufforderung an die Gesellschaft zurückzugeben, ohne Kopien davon einzubehalten.

Auf keinen Fall und in keiner Form dürfen die Aufträge für direkte oder indirekte Werbung durch den Lieferanten verwendet werden, außer mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen des Lieferanten kann die Gesellschaft den Auftrag von Rechts wegen ohne Gerichtsbeschluss und ohne Entschädigung kündigen, unbeschadet der ihr zustehenden Ansprüche und Rechtsmittel. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Vertraulichkeit gilt von Rechts wegen auch für seine Zulieferer, sofern vorhanden.

Im Falle einer Leistung, deren Exklusivität der Gesellschaft vorbehalten ist (etwa der Exklusivvertrieb der Produkte des Lieferanten in einem bestimmten Gebiet) und mangels einer anderen besonderen Vereinbarung sieht der Lieferant während der Dauer der Geschäftsbeziehung und 18 Monate nach ihrer Beendigung davon ab, mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, indem er selbst oder durch einen Dritten im Gebiet des Exklusivvertriebs die Produkte vertritt, deren Exklusivvertrieb der Gesellschaft gewährt wurde.

**ARTIKEL 13: GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM**

Der Lieferant garantiert, dass gegen die Lieferung keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblichen oder geistigen Eigentums (insbesondere Patente, Marken, Gebrauchsmusterschutz, Urheberrecht...) geltend gemacht werden können. Der Lieferant hält die Gesellschaft auf jeden Fall von allen Ansprüchen wegen unlauteren Wettbewerbs, Fälschung, Nachahmung oder Verletzung gewerblicher oder geistiger Eigentumsrechte, die sich auf die Lieferung beziehen und von Dritten gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Kunden geltend gemacht werden, sowie von allen Folgen dieser Ansprüche schadlos, ungeachtet der Frist, die seit Abnahme der Produkte vergangen ist.

Die Erfindungen, Patente, Marken und Geschmacksmuster und allgemeiner alle gewerblichen Eigentumsrechte, die durch die Ausführung dieses Vertrags entstehen können, sind alleiniges Eigentum der Gesellschaft.

**ARTIKEL 14: HÖHERE GEWALT**

Die Parteien haften nicht für Verstöße gegen die Bedingungen der Leistung, wenn diese das Ergebnis höherer Gewalt sind.

Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das sich der Kontrolle durch die Partei entzieht, die von dem Ereignis betroffen ist, von dieser Partei bei Vertragsabschluss nicht vorhergesehen werden konnte und dessen Folgen unaufhaltsam und unvorhersehbar im Sinnes von Artikel 1148 des belgischen Zivilgesetzbuches sind. Durch höhere Gewalt wird die Erfüllung der gesamten oder eines Teils der Verpflichtungen vorübergehend oder endgültig unmöglich. Höhere Gewalt erstreckt sich insbesondere nicht auf Ereignisse, die die Erfüllung der Verpflichtungen erschweren oder kostspielig machen würden, oder auf Streik oder soziale Unruhen der Arbeitnehmer einer Partei oder der Arbeitnehmer ihrer Zulieferer.

Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt mit allen verfügbaren Mitteln hiervon zu informieren und die Umstände zu beschreiben, die für die höhere Gewalt ursächlich sind. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei bemüht sich in jedem Fall nach Kräften, den daraus folgenden Schaden zu reduzieren.

Wird die Leistung wegen Eintritts eines Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt, behält sich die Gesellschaft die Möglichkeit vor, während der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt einen anderen Lieferanten in Anspruch zu nehmen. Die Pflichten der Parteien gehen weiter, sobald das Ereignis höherer Gewalt beendet ist. Im Falle der Unterbrechung der geschuldeten Leistung während 7 Kalendertagen durch ein Ereignis höherer Gewalt ist die Gesellschaft befugt, den Auftrag gegenüber dem Lieferanten per Einschreiben gegen Rückschein sofort zu kündigen, ohne dass ein Schadensersatzanspruch entsteht.

**ARTIKEL 15: VERRECHNUNG**

Die Parteien vereinbaren, dass ihre Forderungen und Verbindlichkeiten zusammenhängen und im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Lieferanten von Rechts wegen ohne Inverzugsetzung gegeneinander aufgerechnet werden, unabhängig vom Ursprung dieser Forderungen und Verbindlichkeiten, dem Datum ihrer Fälligkeit (einschließlich eines Urteils, das nach Entstehung der Zahlungsunfähigkeit ergeht), ihrem Gegenstand oder der Wahrung, auf die sie lauten. Alle bereits von der Gesellschaft geleisteten Anzahlungen, Beträge oder Vorschüsse gelten als sofort vom Lieferanten zu erstatten. Unter Eintritt der Zahlungsunfähigkeit versteht man den Konkurs, das Verfahren zur gerichtlichen Reorganisation, die kollektive Schuldenregelung oder jedes andere nationale oder ausländische kollektive Gerichts-, Verwaltungs- oder freiwillige Verfahren, das die Verwertung des Vermögens und die Aufteilung des Ergebnisses dieser Verwertung unter den Gläubigern oder die Reduzierung der Forderungen einschließt.

Die Entschädigungszahlungen und die vom Lieferanten aufgrund der vorliegenden Bedingungen zu zahlenden Beträge werden unverzüglich, von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung mit sämtlichen Beträgen verrechnet, die die Gesellschaft dem Lieferanten aus gleichwelchem Grund schuldet.

**ARTIKEL 16: ÄNDERUNG DER RECHTSSTELLUNG DES LIEFERANTEN**

Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesellschaft innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eintritt einer Änderung bezüglich der Zusammensetzung seines Gesellschaftskapitals, seiner Geschäftsführung, seiner Rechtsform oder seiner Finanzstruktur hiervon in Kenntnis zu setzen.

**ARTIKEL 17: WIRKUNG DER KLAUSELN**

Die Tatsache, dass die Gesellschaft den Vorteil einer oder mehrerer Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht geltend macht, hat nicht den Verzicht der Gesellschaft auf den Vorteil dieser Klausel (oder Klauseln) zur Folge.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so betrifft diese Unwirksamkeit nur diesen Teil der unwirksamen Klausel (oder Klauseln), die in diesem Fall als gestrichen gilt. Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des gesetzlich Möglichen die unwirksame Klausel durch eine Klausel gleicher Wirkung zu ersetzen, die der Systematik dieser Vereinbarung Rechnung trägt.

Dieser Vertrag stellt die vollständige, zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar. Sie annulliert und ersetzt den gesamten Schriftverkehr zwischen den Parteien und jede eventuelle (schriftliche oder mündliche) Absprache, die vor dem Datum dieser Vereinbarung getroffen wurde.

Eine Mitteilung per Einschreiben gegen Rückschein gilt am dritten Werktag nach dem Datum des von den Postdiensten angebrachten Poststempels als eingegangen.

**ARTIKEL 18: STREITFÄLLE**

Für alle Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten gilt belgisches Recht. Nur die französische Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist für die Parteien verbindlich. Streitigkeiten bezüglich einer oder mehrerer Leistungen werden in erster Instanz von den Gerichten im Gerichtsbezirk Namur – Abteilung Dinant – oder gegebenenfalls vom Friedensgericht Rochefort beigelegt, die allein zuständig sind und in französischer Sprache entscheiden.

Falls die Gesellschaft von einem Dritten wegen mangelhafter Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten oder wegen der gemäß dem Vertrag gelieferten Produkte oder Leistungen verklagt wird, ist der Lieferant verpflichtet, sich uns auf unsere Aufforderung unverzüglich und auf seine Kosten anschließen, um seine Verteidigung in der entsprechenden Instanz sicherzustellen.